**Das Fernstraßen-Bundesautobahn** und **die Autobahn GmbH des Bundes** haben folgende Nachforderungen, um eine abschließende Prüfung und den Umfang der Betroffenheit vorzunehmen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen längst der Bundesautobahn Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden. Hochbauten meinen im fernstraßenrechtlichen Sinne alle baulichen Anlagen, welche sich ganz oder teilweise über der Erdgleiche befinden wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Trafostationen etc.). Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG gilt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfanges.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter (also 0-100 m), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Eine bauliche Anlage im Sinne dieses Gesetzes umschreibt eine durch Bautätigkeit künstlich unter Verwendung von Baustoffen oder vorgefertigten Bauelementen hergestellte, geschaffene oder errichtete und – ggf. allein durch ihr Gewicht – mit dem Erdboden ortsfest verbundene Anlage.

Für die Prüfung des Vorhabens wurde die Bereitstellung von georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens unter Angabe des Lagebezugssystems inkl. EPSG Code in den üblichen Formaten: DWG, DXF, SHP, GeoTIFF, GeoJPEG, GPKG, FGDB oder KML gebeten.

Ein maßstabsgerechter Lageplan mit genauer Kennzeichnung **der Anbauverbotszone** (**0-40 m** vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) und **der Anbaubeschränkungszone** (**0-100 m** vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) sowie **exakter Maßangabe der kürzesten Entfernung der baulichen Anlagen zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB** wurde nachgefordert. Weiterhin sind die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen in den Planungsunterlagen einzutragen. Die Anbauverbote und -beschränkungen gelten auch an und gegenüber den Auf- und Abfahrten der Bundesautobahn (Verbindungsrampen) sowie Rastanlagen (auch ehemaligen) (hier geltende PWC-Anlage Pörstental), zu Brückenbauwerken und ggf. deren Rampen. Bei Raststätten sind die Durchfahrgassen als Anknüpfungspunkt für die Abstandsbemessung heranzuziehen, wenn sie der Verbindung der Auf- und Abfahrten der Autobahn und somit dem Autobahnverkehr selbst dienen. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes ist jeweils vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen. Zur Fahrbahn in diesem Sinne gehören damit auch die Randstreifen.

**die Autobahn GmbH des Bundes:**

Hinsichtlich der Vollständigkeit ergehen folgende Nachforderungen zum Antrag:

Für die Prüfung des Vorhabens bitten wir um die Bereitstellung von georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens unter Angabe des Lagebezugssystems inkl. EPSG Code in den üblichen Formaten: DWG, DXF, SHP, GeoTIFF, GeoJPEG, GPKG, FGDB oder KML.

Weiterhin sind in den Planunterlagen die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) einzutragen. Hierbei ist ein entsprechender Verweis in die Legenden aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Messung der Zonen (40m und 100m) vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, d. h. der Asphalt-bzw. Betonkante, zu erfolgen hat. Im Bereich der PWC-Anlage Pörstental ist für die Bemessung nach § 9 FStrG lediglich die Durchfahrgasse heranzuziehen.